

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der SK Touristik GmbH, im folgenden kurz SK genannt, den verbindlichen Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung sollte schriftlich vorgenommen werden, kann im Einzelfall jedoch auch mündlich bzw. fernmündlich erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch SK zustande, welche keiner bestimmten Form bedarf, i.d.R. jedoch durch eine schriftliche Bestätigung von SK erfolgt.

2. Zahlung, Berechnung, Reiseunterlagen

a) Innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Diese beträgt i.d.R. 10% des Reisepreises, kann in Einzelfällen auch höher sein. Die Anzahlung ist i.d.R. nach Aushändigung des Sicherungsscheins (i.S. von §651 BGB), welcher üblicherweise mit der Reisebestätigung zugestellt wird, fällig.

b) Die Restzahlung erfolgt nach Aushändigung des Sicherungsscheins i.S. von §651 k Abs. 3 BGB. Sie ist fällig wie im Einzelfall vereinbart. Wird seitens SK kein anderes Zahlungsziel mitgeteilt, so ist es spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt fällig.

c) Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises hat der Kunde keinen Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen und Erbringung der Reiseleistungen. Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis trotz Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig bezahlt ist, kann SK vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen, wobei die Kosten zu Lasten des Kunden gehen.

d) Umbuchungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

Maßgeblich für die Berechnung sind grundsätzlich die von SK zuletzt bekannt gegebenen Preise.

3. Inhalt des Reisevertrages

Der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich nach dem Reiseprospekt und der Buchungsbestätigung. Es gelten die in der Ausschreibung aufgeführten Leistungsmerkmale, es sei denn einzelne Leistungen werden in der Buchungsbestätigung spezifiziert bzw. verändert. Orts- und Hotelprospekte haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter und sind ohne Einfluss auf den Inhalt des mit SK geschlossenen Reisevertrages. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen ändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch SK.

4. Änderung durch SK Touristik

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dem Vertragsschluss notwendig werden und nicht von SK wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen Mängel aufweisen. Treten Leistungsänderungen ein, die den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich verändern, so ist der Kunde berechtigt, sofern die Reise noch nicht angetreten ist, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Macht der Kunde von diesem Rücktrittsrecht nicht innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden der Änderung Gebrauch, bleiben eventuelle Ansprüche auf Minderung beschränkt.

SK kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist – wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von SK nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt SK, so behält SK die Ansprüche auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

b) bis drei Wochen vor Reisebeginn – bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl. SK ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Kunde erhält in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück, sofern er nicht ein gegebenenfalls mögliches Angebot auf kostenlose Umbuchung innerhalb des Programms von SK annimmt.

c) bis vier Wochen vor Reisebeginn – wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für SK nicht zumutbar ist, weil die für SK im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde, es sei denn, dass SK die dazu führenden Umstände zu vertreten hat. Wird eine Reise aus diesem Grund abgesagt, wird dem Kunden der eingezahlte Reisepreis rückerstattet.

Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen Drucklegung und Reise behält sich SK bis zum Vertragsabschluss das Recht auf Änderung der Ausschreibung für einzelne Reisen vor. Über diese Änderungen ist der Kunde vor der Buchung zu informieren.

SK behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten oder Abgagen für bestimmte Leistungen wie Flughafenengebühren, Kerosinzuschläge oder einer Änderung der für die Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Kosten pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Reisebestätigung und vertraglich vorgesehenem Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat SK den Kunden darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Übersteigt die Änderung des Reisepreises 5%, so ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung eines Entgelts vom Reisevertrag zurückzutreten.

5. Änderung durch den Kunden

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. SK kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen, gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen nicht genügt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Drit-

ten entstehenden Mehrkosten. Die Umbuchungsgebühr beträgt mindestens €200,-. SK bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Sollen nach Buchung der Reise auf Wunsch des Reisenden Änderungen der Reiseleistungen oder des Reiseterrains vorgenommen werden, so entstehen SK i.d.R. die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt des Reisenden. Daher berechnet SK dem Reisenden Kosten in gleicher Höhe wie sie sich zum Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen berechnet SK eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €25 pro Änderung.

Vor Reisebeginn kann der Kunde durch eine formlose Erklärung von der Reise zurücktreten. Im Interesse des Reisenden und zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation sollte die Rücktrittserklärung jedoch schriftlich erfolgen. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann SK gem. §651 i BGB für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen eine Entschädigung verlangen. SK pauschaliert diesen Entschädigungsanspruch i.S.d. §651 i Abs.3 BGB durch folgende als Prozentsätze auf den Gesamtreisepreis dargestellten Stornierungskosten:

a. Campmobil-/Motorradmieten & -rundreisen

15% (mind. €160) bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
50% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
90% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
Bei Einwegmieten wird zusätzlich die Einweggebühr fällig.

b. Pauschalangebote Flug & Wohnmobil/Motorrad

15% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
25% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
50% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
90% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt
Bei Einwegmieten wird zusätzlich die Einweggebühr fällig.

c. Pauschalangebote mit Flug & Miet-PKW

15% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
25% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
40% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
60% bis zum 15. Tag vor Reiseantritt
80% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt
90% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt

d. Fährpassagen, Bus-/Van-Reisen, Campingtouren, Kanu-, Kajak-, Rafting-, Wander- & Reiterreisen

50% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 90. Tag vor Reiseantritt

e. Kurztrips, Exkursionen, Tagesausflüge, Ranch-/ Lodge-/ Resortaufenthalte

€100 p.P. bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
€200 p.P. bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
50% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
85% ab dem 30. Tag vor Reiseantritt
90% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt

f. Mietwagenrundreisen / Selbstfahrerreisen

€250 p.P. bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
85% bis 3 Werkstage vor Reiseantritt
90% ab dem 2. Werktag vor Reiseantritt

g. Hotelaufenthalte, Städtereisen

€50 p.P. bis zum 8. Tag vor Reiseantritt
90% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt

h. Tierbeobachtungen

Die Gebühren richten sich nach den Bedingungen der Leistungsträger, mindestens jedoch:
€500 p.P. bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 90. Tag vor Reiseantritt

i. Mietwagen-Anmietung

€75 bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
€150 bis zum 15. Tag vor Reiseantritt
€250 bis 1 Tag vor Reiseantritt
95% bei Nichtantritt der Reise

j. Charterflüge

Die Storno- und Umbuchungsgebühren richten sich nach den Geschäftsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften.

k. Linienflüge

Die Gebühren richten sich nach den Bedingungen der Fluggesellschaften, mindestens jedoch:
€75 pro Ticket vor Ticketausstellung
€200 pro Ticket nach Ticketausstellung bis
1 Werktag vor Reiseantritt, danach 100%

l. Skireisen, Skisafaris, Hundeschlittentouren

€150 p.P. bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
30% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
50% bis zum 31. Tag vor Reiseantritt
80% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt

m. Heliskiing, Catskiing, Snowmobiling

30% bis zum 87. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 86. Tag vor Reiseantritt

n. Kreuzfahrten, Bahnreisen

€200 p.P. bis zum 95. Tag vor Reiseantritt
30% ab dem 94. Tag vor Reiseantritt
50% ab dem 79. Tag vor Reiseantritt
90% ab dem 45. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt

o. sonstige Reisen & Reisebausteine

10% bis zum 91. Tag vor Reiseantritt
25% bis zum 61. Tag vor Reiseantritt
50% bis zum 35. Tag vor Reiseantritt
80% bis zum 8. Tag vor Reiseantritt
95% ab dem 7. Tag vor Reiseantritt

Das Recht des Kunden, SK einen geringeren Entschädigungsanspruch nachzuweisen, bleibt ihm unbenommen.

6. Haftung, Beschränkung der Haftung

Grundsätzlich ist die vertragliche Haftung von SK für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn SK für

einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Reisen mit Expeditionscharakter, sämtliche Reisen mit Reit-, Kanu-, Kajak- oder Sportkomponenten, Tierbeobachtungen etc.) übernimmt SK im Hinblick auf diese Risiken keinerlei Haftung, soweit SK kein direktes Verschulden trifft.

Hinweis: Nordamerikanische Anbieter von Natur- und/oder Aktivprogrammen (z.B. Outdoorouren, Heliskiing etc.) lassen sich vor Ort i.d.R. vom Reisenden einen sog. „Liability Waiver“ unterzeichnen, welcher dem Zweck dient, die Veranstalterhaftung des lokalen Veranstalters zu reduzieren bzw. gänzlich auszuschließen. Die Unterschrift dokumentiert das Einverständnis des Reisenden. Die Verweigerung der Unterschrift hat i.d.R. den Ausschluss von der Tour/Aktivität zur Folge.

SK haftet nicht für Störungen bei Reiseleistungen, die als Fremdleistungen vermittelt werden. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Bestimmungen dieser Fremdveranstalter, die dem Kunden auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

Kommt SK die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Kommt SK bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers/Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

7. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht, Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Minderungsansprüche errechnen sich aus der Wertdifferenz zwischen den gebuchten und erhaltenen einzelnen Reiseleistungen. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet SK innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von SK verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Er schuldet SK den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises. Der Kunde ist verpflichtet, bei aufkommenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem entsprechenden Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Ist ein Leistungsträger nicht erreichbar oder kann dieser die Leistungsstörung nicht beheben, müssen Beanstandungen unverzüglich SK mitgeteilt werden. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, besteht kein Anspruch auf Minderung.

8. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber SK geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist behindert worden ist. Ansprüche des Kunden verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem SK die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung oder Tod des Kunden verjähren drei Jahre nach Beendigung der Reise. Die Abtretung von Ansprüchen eines Reisenden gegen SK an Dritte ist ausgeschlossen.

9. Einreisebestimmungen

SK haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Sollten Einreisevorschriften nicht eingehalten oder Visa nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde zu der Reise verhindert ist, kann SK den Kunden mit entsprechenden Rücktrittskosten belasten.

10. Vermittelte Fremdleistungen

SK vermittelt Fremdleistungen lediglich mit der Folge, dass die Reise- und Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters Anwendung finden. Diese werden dem Kunden auf Wunsch zugänglich gemacht. SK sind die Kosten zu ersetzen, die SK und dem Fremdveranstalter durch Rücktritt oder Umbuchung entstehen. SK haftet nicht für die Erbringung der Leistung selbst.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. An die Stelle etwaig unwirksamer Bestimmungen treten solche Formulierungen, die ihrer Zielsetzung nach der ursprünglichen Regelung am nächsten kommen.

12. Versicherungen

Jeder Reisende ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. SK empfiehlt, sich gegen die Risiken aus Reiserücktritt und -abbruch sowie Krankheit im Ausland zu versichern.

13. Gerichtsstand

Für Klagen von oder gegen SK ist der Sitz der SK Touristik GmbH maßgebend. Für Klagen von SK gegen den Kunden ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, der Kunde hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland oder die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der SK Touristik GmbH maßgebend.